

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S.190) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 04.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung der Feuerwehr**

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist eine rechtlich unselbständige verbandsgemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)“.
2. Die Freiwillige Feuerwehr besteht in den räumlich getrennten Ortschaften aus den Ortsfeuerwehren bzw. unselbständigen Standorten:
  - Aulosen
  - Beuster
  - Bömenzien
  - Boock
  - Bretsch
  - Deutsch
  - Dewitz
  - Drösede
  - Drüsedau
  - Einwinkel
  - Falkenberg
  - Gagel
  - Geestgottberg
  - Gollensdorf
  - Groß-Garz/ Jeggel
  - Heiligenfelde
  - Kossebau / Rathslieben
  - Krüden-Vielbaum
  - Lichterfelde
  - Losenrade
  - Losse
  - Lückstedt
  - Neukirchen
  - Pollitz
  - Schönberg
  - Seehausen
  - Stapel
  - Wahrenberg
  - Wanzer
  - Wendemark
  - Wohlenberg



## **§ 5 Einsatzabteilung der Feuerwehr**

1. In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 1 sind nur auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Es kann verlangt werden, die Feuerwehrdiensttauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
2. Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV 2, durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann.
3. Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird als Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn er die entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulässt.
4. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind, die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag zur Wiederaufnahme, ist über den Ortswehrleiter an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu stellen.
5. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
  - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
  - b) Verlust der Mitgliedschaft
  - c) Vollendung des 67. Lebensjahres
  - d) dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Eignung

## **§ 6 Alters- und Ehrenabteilung**

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer die gesetzliche Altersgrenze zum aktiven Dienst in der Einsatzabteilung überschritten hat, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der zuletzt verliehene Dienstgrad, entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt, kann mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführt werden. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Verbandsgemeindewehrleiters durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
2. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Verlust der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Kinderfeuerwehr**

1. Kinder der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr aufweisen. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.
2. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.
3. Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Kinderfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
4. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet
  - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
  - b) mit Verlust der Mitgliedschaft
  - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
  - d) wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

## **§ 8 Jugendfeuerwehr**

1. Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
3. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
4. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
  - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
  - b) mit Verlust der Mitgliedschaft
  - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
  - d) wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

## **§ 9 Unterstützungsabteilung**

1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben, die kein Einsatzdienst sind, können Unterstützungsabteilungen gebildet werden. Hierzu zählen z.B. Aufgaben der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, Öffentlichkeitsarbeit, Versorgung und Logistik und Verwaltungsunterstützung.



- d) wegen einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
  - e) Auflösung der Feuerwehr
3. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Verbandsgemeindebürgermeister oder bei einem von ihm Beauftragten einzureichen. Der Austritt ist zu begründen.
  4. Ausgetreten werden kann, wenn:
    - a) Der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
    - b) Die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt wird,
    - c) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
  5. Tritt ein Mitglied aus der Feuerwehr aus den in Nr. 9 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf schriftlichen Antrag durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder einem von ihm Beauftragten mit einem Dienstzeugnis sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Der Verbandsgemeindebürgermeister entscheidet über den Einzug der dem austretenden Mitglied der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.
  6. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindegewehrleiter oder einer seiner Stellvertreter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird in einem persönlichen Gespräch ausgesprochen und ist zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
  7. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Gründe aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden:
    - a) rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
    - b) fortgesetzte nachlässige Dienstausbübung,
    - c) wiederholte eigenverantwortliche Selbst- oder Fremdgefährdung im Einsatz
    - d) erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
  8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, entscheidet nach Information des Orts- oder Verbandsgemeindegewehrleiters der Verbandsgemeindebürgermeister. Der Betroffene ist vorher schriftlich anzuhören. Der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.
  9. Für Mitglieder der Einsatzabteilung, die aufgrund ihrer Verpflichtung zur Mitarbeit im Katastrophenschutz vom Wehr- oder Zivildienst freigestellt sind, erfolgt mit Beendigung der Mitgliedschaft umgehend eine Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung.

### **§ 13 Ausschluss aus der Feuerwehr**

1. Mitglieder der Feuerwehr können bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat oder bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

2. Ein grober Verstoß der Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
  - a) erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
  - b) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
  - c) groben Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
  - d) Fortgesetzter Nachlässigkeit bei der Befolgung dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - e) Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr dienstliche Festlegungen oder Weisungen nicht zu beachten,
  - f) Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit während des Dienstes,
  - g) dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr, der Dienstbekleidung oder anderer Ausrüstungsgegenständen,
  - h) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr,
  - i) missbräuchliche Nutzung sozialer Medien, durch die die Feuerwehr in ihrem Ansehen geschädigt oder einzelne Mitglieder der Feuerwehr verunglimpft werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Information des Orts- oder Verbandsgemeindeführers die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Der Betroffene ist vorher schriftlich anzuhören. Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis sind innerhalb eines Monats an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu übergeben.

#### **§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. unselbständigen Standorten zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen, zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen. Sie haben im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
2. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Verbandsgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Verbandsgemeinde die Möglichkeit von Regress.
3. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.
4. Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).

5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Nr. 4 Satz 2 entsprechend.
6. Die Mitglieder der Feuerwehr sollen eine Abwesenheit von mehr als 2 Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
7. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Verbandsgemeindewehrleiter oder ein Vertreter im Amt einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Der Verbandsgemeindewehrleiter muss die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unverzüglich über eine Maßnahme nach Satz 1 in Kenntnis setzen. Ein Ausschluss aus der Feuerwehr nach § 13 bleibt unbenommen.

### **§ 15 Übertragung von Funktionen**

1. Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Verbandsgemeindefeuerwehr, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Verbandsgemeindewehrleiters, durch den Verbandsgemeindebürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden:
  - a) Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart)
  - b) Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart)
  - c) Leiter einer separaten Gruppe oder Zuges nach § 10 (Gruppenführer u. Zugführer)
  - d) operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer und Zugführer)
  - e) Gerätewarte (Atemschutz, Funk und Technik)
  - f) Kleiderkammerwart
  - g) Sicherheitsbeauftragte,
  - h) Maschinisten (Hubrettungsfahrzeuge, Tank- und Löschfahrzeuge)
2. Darüber hinaus, können, auf Vorschlag des Verbandsgemeindewehrleiters, zeitweilig oder dauerhaft Funktionsbeauftragte durch den Verbandsgemeindebürgermeister eingesetzt werden.
  - a) Schriftführer
  - b) Versorgung und Logistik

Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

## § 16 Verbandsgemeinde- und Ortswehrleitung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird von einem Verbandsgemeindewehrleiter geleitet. Der Verbandsgemeindewehrleiter vollzieht die ihm von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) übertragenen Aufgaben in deren Auftrag.
2. Die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter haben den Verbandsgemeindewehrleiter bei Verhinderung sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vertreten. Diese bezieht sich unter anderem auf die fachliche Anleitung eines Ausrückebereiches sowie die Übernahme der Aufgaben des zu Vertretenden.
  - Stellvertreter 1
  - Stellvertreter 2
  - Stellvertreter 3
  - Stellvertreter 4
  - Stellvertreter 5
  - Stellvertreter 6
3. Der Verbandsgemeindewehrleiter überträgt jedem Stellvertreter einer der nachfolgenden aufgeführten Verantwortungsbereiche für die gesamte Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark):
  - a) Verantwortungsbereich „Aus- und Weiterbildung“
  - b) Verantwortungsbereich „besondere Schadenslagen“
  - c) Verantwortungsbereich „Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung“
  - d) Verantwortungsbereich „Technik und Geräte“
  - e) Verantwortungsbereich „Sicherheit und Schutzausrüstung“
  - f) Verantwortungsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“
4. Der Vertreter im Amt des Verbandsgemeindewehrleiters ist, sofern nicht anders durch den Verbandsgemeindewehrleiter bestimmt, der Stellvertreter in Reihenfolge der Auflistung nach Nr. 2.
5. Der Verbandsgemeindewehrleiter und die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter werden dem Verbandsgemeindebürgermeister von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je ein stellvertretender Verbandsgemeindewehrleiter aus je einem der sechs Ausrückebereiche kommen sollte. Der Vorschlag soll mindestens 2 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Verbandsgemeindewehrleiters und des stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiters erfolgen.
6. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach § 15 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch Wahl (Vorschlagswahl). Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.
7. Wahlberechtigt für die Wahl des Verbandsgemeindewehrleiters sind die Ortswehrleiter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Wählbar sind nur Kameraden mit bestandener Zugführerausbildung, welche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind. Die Bewerbung für die Funktion ist von den Kandidaten oder den Ortswehrleitern, spätestens 21 Tage vor der Vorschlagswahl bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen. Von den vorgeschlagenen Kandidaten sind Bestätigungen zur Wahlbereitschaft seitens der Verbandsgemeinde



2. Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) werden beratend unterstützt durch
  - a) den Ortswehrleiter der Ortswehr Seehausen (Altmark)
  - b) den Verbandsgemeindekinderfeuerwehrwart
  - c) den Verbandsgemeindekleiderwart und
  - d) den Verbandsgemeindegewerätewart.

Die beratende Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unterstützt den Verbandsgemeindegewerleiter in seinen Aufgaben.

3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verbandsgemeindegewerleitung können durch eine Dienstweisung geregelt werden. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Verbandsgemeindegewerleitung beruft der Verbandsgemeindegewerleiter ein. Unter seiner Führung wird über die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse mehrheitlich gefasst.
4. An der Sitzung kann der Verbandsgemeindegewermeister oder ein Beauftragter teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsgemeindegewerleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet und der Verbandsgemeindegewerleitung zeitnah zugeleitet wird.
5. Der Verbandsgemeindegewerleiter erstattet dem Verbandsgemeinderat einmal jährlich, auf Einladung, einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

### **§ 18 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren**

1. Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und den Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr gebildet.
2. Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 17 Nr. 2 und 3 der Satzung entsprechend.
3. Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 15 Nr. 1 und 2 der Ortsfeuerwehr erweitert werden.
4. Die erweiterte Wehrleitung berät den Ortswehrleiter in seinen Aufgaben.

### **§ 19 Mitgliederversammlung der Verbandsgemeindefeuerwehr**

1. Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) besteht aus der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Verbandsgemeindegewerleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindegewermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens drei Wochen vorher, bekannt zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Verbandsgemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für das abgelaufene Jahr abzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Verbandsgemeindewehrleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet und der Wehrleitung zeitnah zugeleitet wird.

### **§ 20 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Ortswehrleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

### **§ 21 Einheiten für besondere Einsätze**

1. Anlässlich von Katastrophen, Notständen oder anderen Anlässen, im eigenen Interesse oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, kann der Verbandsgemeindewehrleiter in Abstimmung mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine Abteilung für besondere Einsätze aufstellen. Sie führt den Namen "Zug Seehausen".
2. Sie besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der erforderlichen Technik der verschiedenen Ortsfeuerwehren, entsprechend dem jeweiligen Anlass.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Einheit für besondere Einsätze dem Verbandsgemeindewehrleiter bzw. dessen Beauftragten.

### **§ 22 Absicherung der Versorgung bei Einsätzen**

Bei Einsätzen mit einer Einsatzdauer von mehr als zwei Stunden sowie bei notwendiger Nachsorge (Brandwache) entscheidet der Einsatzleiter, nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindewehrleitung bzw. dem Leitungsdienst der Verbandsgemeinde, über die Versorgung der Kameraden und organisiert dieselbe.



